

Landratsamt Nordsachsen
Dezernat Bau und Umwelt
Umweltamt
04855 Torgau

Besucheranschrift
Dr.-Belian-Straße 4
04838 Eilenburg

Bearbeiter: Herr Häntze
Zimmer: 278
Telefon: 03421/758-4168
FAX: 03421/758 85 4110
E-Mail: wolfram.haentze@lra-nordsachsen.de

H I N W E I S E

zur **Deklarationsanalyse** bei der Erstellung von Entsorgungsnachweisen im Nachweisverfahren

Gesetzliche Grundlage

Entsprechend § 3 Abs. 1 NachwV besteht ein Entsorgungsnachweis aus dem Deckblatt Entsorgungsnachweis, der Verantwortlichen Erklärung einschließlich Deklarationsanalyse und der Annahmeerklärung des Abfallentsorgers, sowie (soweit keine Entsorgung im Anzeigeverfahren vorliegt) der Bestätigung der zuständigen Behörde.

Gemäß § 3 Abs. 2 NachwV gilt:

Satz 1: „Der Abfallerzeuger hat vor Zuleitung der Nachweiserklärungen an die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde das Deckblatt Entsorgungsnachweise sowie den Teil verantwortliche Erklärung einschließlich der Deklarationsanalyse des Entsorgungsnachweises auszufüllen und dem Abfallentsorger zuzuleiten.“

Satz 2: „Eine Deklarationsanalyse ist nicht erforderlich, soweit die Art, Beschaffenheit, die den Abfall bestimmenden Parameter und Konzentrationswerte bekannt sind oder das Verfahren, bei dem der Abfall anfällt und im Falle der Vorbehandlung des Abfalls, die Art der Vorbehandlung des Abfalls angegeben wird und sich aus diesen Angaben die Art, Beschaffenheit und Zusammensetzung in einem für die weitere Durchführung des Nachweisverfahrens ausreichenden Umfang ergeben.“

Satz 3: „Die Angaben nach Satz 2 sind im Feld (Weitere Angaben) des Formblattes Deklarationsanalyse einzutragen.“

Allgemein gilt Folgendes:

Ausgehend von der NachwV sowie der Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren LAGA M27 kann man folgende Fallunterscheidungen treffen:

Deklarationsanalyse	DA	(§ 3 Abs. 2 Satz 1)
Abfallbeschreibung	AB	(§ 3 Abs. 2 Satz 2)

Unberührt von den weiteren Ausführungen bleiben die Verpflichtungen der Abfallwirtschaftsbeteiligten zur weiterführenden Deklaration der Abfälle, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben (z.B. Deponieverordnung).

1. Deklarationsanalyse DA

Unverzichtbar ist eine DA (im Sinne von Deklarationsanalytik) in der Regel bei gefährlichen Abfällen:

- die aus der Altlastensanierung stammen und bei denen es sich um Boden oder Bauschutt handelt
- die dem Kapitel 19 des Abfallverzeichnisses der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuordnen sind
- bei denen relevante Schadstoffbelastungen zu erwarten sind, die Einfluss auf den Entsorgungsweg oder dabei einzuhaltende Randbedingungen haben
- besonders gefährliche Inhaltsstoffe zu erwarten sind (zum Beispiel PCB-haltige Trafoöle, PAK-haltige Materialien, POP-haltige Abfälle oder solche mit kanzerogenen, giftigen oder sehr giftigen Inhaltsstoffen).

Die Untersuchung von Abfällen ist von unabhängigen, nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Untersuchungsstellen durchzuführen.

2. Abfallbeschreibung AB

Eine Deklarationsanalyse ist verzichtbar, soweit die Angaben zu Art, Beschaffenheit und Zusammensetzung des Abfalls sich in einem für die weitere Durchführung des Nachweisverfahrens ausreichendem Umfang ergeben, wenn Art und Beschaffenheit sowie die den Abfall bestimmenden Parameter und Konzentrationswerte bekannt sind oder auch ohne Deklarationsanalytik ermittelt werden können. Hierfür ist allerdings grundsätzlich vorauszusetzen, dass die Abfallqualität (Abfallart, Zusammensetzung und Schwankungsbereich der Konzentrationswerte) für den Gültigkeitszeitraum des Nachweises abschließend beschrieben werden kann.

Das Formblatt Deklarationsanalyse ist in diesen Fällen für die Abfallbeschreibung zu verwenden. Das trifft insbesondere für folgende Fälle zu:

- Wenn bereits die Abfallbezeichnung selbst den Abfall hinreichend charakterisiert (z. B. Leuchtstoffröhren (200121*) oder Bleibatterien (160601*)).
- Wenn das Verfahren, bei dem der Abfall anfällt, oder im Fall der Vorbehandlung die Art der Vorbehandlung angegeben werden und sich aus diesen Angaben die Art, Beschaffenheit und Zusammensetzung des Abfalls in einem für die grundlegende Charakterisierung im Nachweisverfahren erforderlichen Maße ergeben.
- Durch Herstellerangaben (zum Beispiel Stoffdatenblätter) die für das Nachweisverfahren, erforderliche grundlegende Charakterisierung des Abfalls vorliegt.
- Bei der Sammelentsorgung oder bei der Entsorgung aus Zwischenlagern kann die Zusammensetzung des Abfalls aus objektiven Gründen nicht analysiert werden. Daher kann die grundlegende Charakterisierung durch Angabe von Maximalgehalten der für den Entsorgungsweg relevanten Schadstoffe erfolgen (die Überprüfung und Dokumentation der Einhaltung der Maximalwerte erfolgt dann in der Entsorgungsanlage).
- Wenn eine DA aus sonstigem Grund keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn hinsichtlich der Gefährlichkeit des Abfalls verspricht (z. B. bei asbestfaserhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus künstlichen Mineralfasern [KMF]).

3. zur DA / AB bei der Sammelentsorgung

In Fällen, in denen der Abfallschlüssel durch seine Bezeichnung ein breites Spektrum von z.T. unterschiedlichen Abfällen zulässt (z.B. 170204*), ist zur Einhaltung der Voraussetzungen für eine Sammelentsorgung nach § 9 Abs. 1 Pkt. 2 u. 3 NachwV eine Einschränkung vorzunehmen (in dem genannten Bsp. z.B. auf „Holz, das gefährliche Stoffe...“) oder bei 170303* (z. B. Einschränkung auf „Dachpappe“).

Bei Abfällen, die zur Charakterisierung eine weitergehende Deklaration benötigen (z.B.: 130502* - Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern), sind die zulässigen Maximalwerte der Entsorgungsanlage einzutragen.

4. Hinweise

Bei der Verwendung von Parametern, die nicht direkt durch eine Analytik ermittelt wurden, ist in der Abfallbeschreibung darauf hinzuweisen.

Die im vorliegenden Text beschriebenen Forderungen stellen Mindestforderungen dar. Selbstverständlich können, wie bisher auch, alle Unterlagen dem Entsorgungsnachweis beigelegt werden, die zu einer sicheren und eindeutigen Charakterisierung des Abfalls führen.

Grundsätzlich wird kein Entsorgungsnachweis (EN / SN) ohne entsprechende körperlich vorhandene Deklaration (DA / AB) im Anhang angenommen. Das ist unabhängig davon, ob die Entsorgung im Landkreis oder außerhalb erfolgt.

Eilenburg 11.12.2017

Beispiele für eine einfache Abfallbeschreibung

150202* - „Aufsaug- und Filtermaterialien ... die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind“

Es handelt sich um ölhaltige Betriebsmittel, wie z.B. Putzlappen, Zellstofftücher, Dichtungen, Handschuhe, Kraftstofffilter etc. aus KFZ-Werkstätten.

170605* - „asbesthaltige Baustoffe“

Es handelt sich um Asbestzementplatten, asbesthaltige Putze und Asbestrohre aus Bau- und Abbrucharbeiten. Eine weitere Schadstoffbelastung ist auf Grund der Herkunft nicht zu erwarten.

170204* - „Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten ...“

Es handelt sich ausschließlich Altholz A IV. Wir versichern, dass die Mindestvoraussetzungen zur energetischen Verwertung nach KrWG eingehalten werden und Beseitigung aufgrund der PCPAbfallV / POP-V nicht geboten ist.

170303* - „Kohlenteer und teerhaltige Produkte“

- Es handelt sich ausschließlich um teerhaltige Dachpappe aus Bau- und Abbrucharbeiten.
- Es handelt sich um teerhaltige Bitumenbeläge aus Straßenaufbrucharbeiten.